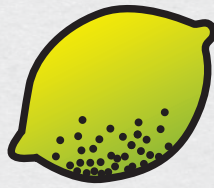


DAFÜR GIBT'S  
EINE ZITRONE!



**DIE SPÖ-FPÖ-KOALITION IM BURGENLAND WILL ARMUTSBETROFFENEN IM NEUEN MINDESTSICHERUNGSGESETZ DEMOKRATISCHE STANDARDS WIE EINEN SCHRIFTLICHEN BESCHEID VERWEHREN, PLANT NIEDRIGERE LEISTUNGEN FÜR ZUGEZOGENE ANSPRUCHSBERECHTIGTE UND EINEN 1.500-€-DECKEL.**

**DAS ALLES WIRD MIT DER „DYNAMIK“ DES ANSTIEGS BEGRÜNDET, OBWOHL IN WIRKLICHKEIT GANZE 11 HAUSHALTE (BZW. 0,009% ALLER BURGENLÄNDISCHEN HAUSHALTE) DIE DECKELUNGSGRENZE VON 1.500 € ÜBERSCHREITEN.**





# 1. DEJA-VU DER BURGENLÄNDISCHEN „REFORM“-VORHABEN

Nach OÖ und NÖ ist das Burgenland das dritte Bundesland, das teils radikale Verschlechterungen im Mindestsicherungsrecht vornehmen wird. Ein kleines Bundesland muss ressourcen-effizient darangehen, dürften sich die Verantwortlichen in der SPÖ-FPÖ-Koalition gedacht haben. Denn große Teile des Gesetzesänderungs-Entwurfs wurden 1:1 aus der im November 2016 beschlossenen Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes übernommen, die dort von der ÖVP Niederösterreich initiiert wurde. Angesichts der unübersehbaren Parallelen erscheint bloß verwunderlich, dass Soziallandesrat Darabos (SPÖ) laut Medienberichten „stolz“ ist, „dass die ÖVP da mitgeht“.

Die SPÖ-FPÖ-Koalition im Burgenland übernimmt große Teile der im November 2016 beschlossenen Änderungen im NÖ Mindestsicherungsgesetz.

## 1.1. SCHLECHTERSTELLUNG VON ZUGEZOGENEN MENSCHEN

Für Personen, die sich „während der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben“, gibt es nun eigene, deutlich niedrigere Mindeststandards, die weiter gekürzt werden können, wenn Integrations-Auflagen verletzt werden. Die aus dem NÖ Mindestsicherungs-Gesetz übernommene Formulierung, auf wen die deutlich niedrigeren „Mindeststandards Integration“ Anwendung finden sollen, ist betont allgemein gehalten. Das steht im Gegensatz zur Regelung im OÖ Mindestsicherungsgesetz, die sich ausdrücklich auf asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Menschen „ohne dauerndes Aufenthaltsrecht“ bezieht. Im Ergebnis wird die burgenländische Regelung aber ebenfalls vor allem asylberechtigte Menschen treffen. JuristInnen sprechen in solchen Fällen von „mittelbarer“ Diskriminierung. Und eine solche ist verfassungswidrig.

Regelungen, die vor allem zugezogene Menschen treffen, bedeuten eine „mittelbare“ Diskriminierung und sind somit verfassungswidrig.

Unterschiede der 1500-€-Deckelung zwischen NÖ und dem Burgenland:

## 1.2. 1.500-€-DECKELUNG FÜR FAMILIEN UND WOHNGEMEINSCHAFTEN

Ebenfalls von den anderen Bundesländern übernommen ist die Idee einer Deckelung auf 1.500 €: In NÖ wurde eine solche bereits vom Landtag beschlossen und ist auch schon in Kraft. In OÖ gibt es ebenfalls einen Beschluss, allerdings bis dato erst auf Ebene des Sozialausschusses des Landtages.

In NÖ: Haushaltseinkommen werden bis maximal 1.500 € aufgestockt (unabhängig davon, ob es sich um VollbezieherInnen- oder AufstockerInnen-Haushalt handelt).

Im Detail unterscheidet sich die burgenländische Bestimmung wesentlich von der niederösterreichischen:

- In NÖ sehen die geltenden Bestimmungen vor, dass das Haushaltseinkommen nicht bloß unabhängig davon, wie viele Personen im Haushalt leben, auf maximal 1.500 € aufgestockt wird. Sondern ebenso unabhängig davon, ob es sich um einen VollbezieherInnen- oder AufstockerInnen-Haushalt handelt. Das heißt, unabhängig davon, ob der Haushalt die maximal mögliche Leistung erhält, oder ob es im Haushalt bereits ein Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen) gibt, das aber mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung aufgestockt werden muss, weil es für sich genommen niedrig ist und/oder mehrere Personen davon leben müssen. Ausnahmen gibt es in NÖ nur für Menschen mit Beeinträchtigungen, nicht aber z.B. für die Haushaltsangehörigen, die sie

In NÖ: Ausnahmen nur für Menschen mit Beeinträchtigungen.



pflegen und betreuen. Außerdem gilt die Deckelung nicht nur für Familien, sondern auch für Wohngemeinschaften. Erst kürzlich musste die NÖ Soziallandesrätin Schwarz klarstellen, dass die Bestimmung nicht für Notquartiere gilt, in denen beispielsweise von häuslicher Gewalt und Wohnungslosigkeit betroffene Frauen vorübergehend Unterkunft finden. Die gesetzlichen Bestimmungen würden nämlich auch diesen Schluss zulassen.

- Im Burgenland ist eine Regelung geplant, die von der niederösterreichischen in einem wesentlichen Punkt abweicht. Dort soll künftig gelten, dass nicht das Haushaltseinkommen, sondern die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 1.500 € gedeckelt werden. Das heißt: gibt es im Haushalt bereits ein Einkommen (insbesondere ein Erwerbseinkommen), muss die Bedarfsorientierte Mindestsicherung also lediglich aufstocken, dann kann das in Summe verfügbare Haushaltseinkommen die Grenze von 1.500 € auch überschreiten. Außerdem gilt die Deckelungs-Bestimmung nicht für Haushalte, in denen die volljährigen Personen nicht erwerbsfähig sind (z.B. aufgrund einer Beeinträchtigung) oder dem Arbeitsmarkt (vorübergehend) nicht zur Verfügung stehen müssen (weil sie Kinder betreuen, die jünger als 3 Jahre sind, oder Angehörige pflegen, die Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhalten).

Dass im Burgenländischen Entwurf mit „Haushalten“ so wie in NÖ nicht bloß Familien, sondern auch Wohngemeinschaften gemeint sind, lässt sich dem Entwurf für den neuen Gesetzestext nicht entnehmen, sehr wohl aber den Erläuterungen. Ein Schelm, wer denkt, dass das Konzept der Wohngemeinschaft neuerdings deshalb Eingang in das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz findet, weil alleinstehende Asylberechtigte häufig Zweck-Wohngemeinschaften bilden, solange eine eigene Wohnung nicht leistbar ist.

Auch Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen häufig über kein eigenes Einkommen, auch sie (bzw. die AnbieterInnen mobiler Betreuungsformen für Menschen mit Beeinträchtigung) wählen oft aus Kostengründen die Form einer Wohngemeinschaft, wenn sie außerhalb stationärer Einrichtungen oder der Familie wohnen wollen oder müssen.

### 1.3. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ALS „EWIGE KINDER“

Bereits 2014 hat die Armutskonferenz die Vollzugs-Praxen bei der Klärung von Unterhaltsansprüchen zumeist nur vermeintlich nicht selbsterhaltungsfähiger AntragstellerInnen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kritisiert. Daraufhin nahm sich auch die Arbeitsgruppe, die einen neuen Bund-Länder-Vertrag zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verhandeln hatte, dieses Themas an. Auch wenn es zu einem solchen neuen Vertrag nicht gekommen ist, fließen einige der dort diskutierten Themen in die Novellierungen der Landesgesetze zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein. Das gilt auch für das Burgenland und die Frage der Klärung von Unterhaltsverpflichtungen bei vermuteter fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit.

Erfreulicherweise hält der Entwurf für die Novellierung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes fest, dass immer dann, wenn Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben, Klagen zur Klärung und Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen der Eltern bzw. erwachsener Kinder nicht verlangt werden dürfen. Allerdings beinhaltet die neue Vorschrift einen erheblichen Wermutstropfen: Ist die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit schon festgestellt, gilt die

In NÖ gilt die Deckelung auch für Wohngemeinschaften.

Im Burgenland: Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden mit 1.500 € gedeckelt. Wenn es im Haushalt z.B. Erwerbseinkommen gibt und die Mindestsicherung nur aufstockt, kann das gesamte verfügbare Einkommen über der 1.500 € Grenze liegen.

Im Burgenland: Ausnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Personen mit Kleinkindern & pflegende Angehörige.

Im Burgenland: Wohngemeinschaften ebenfalls betroffen.

Kritik der Armutskonferenz an Vollzugspraxis, Unterhaltsklagen wegen vermeintlich fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit zu fordern.

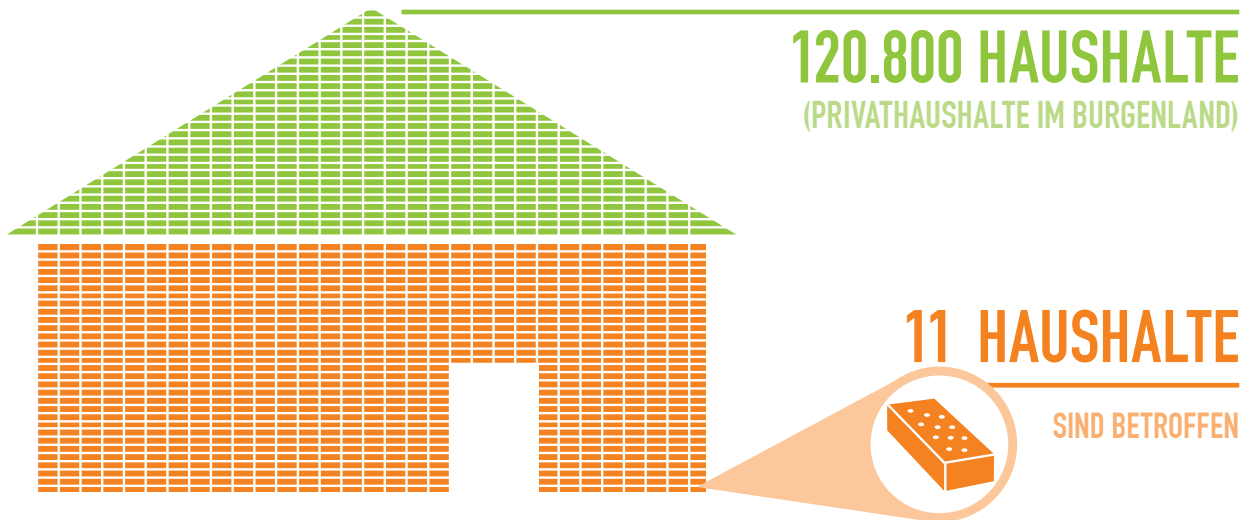


Pflicht zur Rechtsverfolgung sehr wohl. Das heißt nichts anderes, als dass Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin bereit sein müssen, ihre Eltern nötigenfalls auf Unterhalt zu klagen. Sie profitieren nicht von der Gesetzesänderung und werden damit, obwohl längst erwachsen, zu „ewigen Kindern“ gemacht, die ihren Eltern gegenüber als „BittstellerInnen“ auftreten müssen, während ihre Eltern – anders als die Eltern anderer Kinder – lebenslanglich unterhaltspflichtig bleiben. Eine Politik der Inklusion und Förderung der Selbstermächtigung von Menschen mit Beeinträchtigung sieht anders aus.

Eltern von Menschen mit Beeinträchtigung bleiben lebenslanglich unterhaltspflichtig.

## 2. FÜR WEN DIE REFORM GEMACHT WIRD: 222 ASYLBERECHTIGTE UND 11 HAUSHALTE, AUF DIE DIE GEPLANTE 1.500 €-DECKELUNG ANWENDUNG FINDET.

### KÜRZUNGEN IN DER BURGENLÄNDISCHEN MINDESTSICHERUNG MIT „DYNAMIK“ DES ANSTIEGS BEGRÜNDET, OBWOHL VON 120.800 HAUSHALTEN NUR GANZE 11 HAUSHALTE (0,009%) ÜBER GEPLANTER DECKELUNG LIEGEN.



120.800 Privathaushalte im Burgenland  
(Jahresdurchschnitt 2015)

Davon 2.199 Haushalte, die im Laufe des Jahres 2015 zumindest 1x Mindestsicherung in Anspruch nehmen mussten (gesamtes Jahr 2015)

Davon 11 Haushalte, die unter die geplante 1.500-€-Deckelung fallen werden

Dh., eine Bestimmung für 0,009 % der burgenländischen Haushalte

// Die 1.500-€-Deckelung trifft per Stichtag im Februar nur 11 Haushalte //

LR Norbert Darabos (SPÖ)



In den Erläuterungen zu Gesetzes-Initiativen ist zu begründen, auf welches Problem der Entwurf für ein Gesetz bzw. eine Gesetzesänderung eine Antwort geben soll. Im Entwurf für die Änderung des geltenden Burgenländischen Mindestsicherungs-Gesetzes ist dazu zu lesen: „aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und der Flüchtlingsbewegung der letzten Jahre haben sich die Anzahl der Leistungsbezieher sowie die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) in den letzten Jahren stetig erhöht. Die Integration von Asylberechtigten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt stellt eine große Herausforderung dar.“ Oder wie ÖVP-Burgenland Obmann Thomas Steiner gegenüber der Presse meinte: „die Dynamik macht mir Angst“.

Es lohnt also, die Situation der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Burgenland näher zu betrachten. Tatsächlich gab es seit der Reform der „offenen Sozialhilfe alt“ zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Jahr 2010 starke Zuwächse bei den BezieherInnen-Zahlen: Zwischen 2009 (dem letzten Jahr der „offenen Sozialhilfe alt“ vor Einführung der BMS – die „geschlossene Sozialhilfe“ im stationären Pflegebereich gibt es nach wie vor) und 2015 (dem letzten Jahr, für das BMS-Daten für alle Bundesländer vorliegen) hat sich die Zahl der BMS-BezieherInnen im Burgenland fast vervierfacht (Faktor 3,7). In keinem anderen Bundesland gab es einen derart ausgeprägten Zuwachs an BezieherInnen, im Österreich-Schnitt hatten sich die BezieherInnen-Zahlen nicht einmal verdoppelt (Faktor 1,6).

Anders stellt sich die Situation dar, wenn man einen längeren Betrachtungszeitraum wählt. Vergleicht man die Zahl der BezieherInnen von „offenen Sozialhilfe alt“ im Jahr 2000 mit jener der BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung im Jahr 2015, dann liegt das Burgenland nur noch im Mittelfeld: die Anstiege an BezieherInnen um den Faktor 4,2 lagen unter jenen Kärntens, der Steiermark, OÖs und Tirols. Oder anders gesagt: das Burgenland zählt zu jenen Bundesländern, die vor der Reform der „offenen Sozialhilfe alt“ zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung erklärungsbedürftig wenige BezieherInnen von Leistungen des zweiten Netzes im Sozialstaat hatten. Erst mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kam es zu einer annähernden Angleichung auf – nach wie vor niedriges – Österreich-Niveau.

In absoluten Zahlen wiederum ist das Burgenland das absolute Schlusslicht der Bedarfsorientierten Mindestsicherung: ganze 3.776 Personen haben im Jahr 2015 zumindest einmal eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten. Das sind 1,3 % aller 284.374 BMS-BezieherInnen des Jahres 2015 in Österreich.

Nun könnte man einwenden, dass das Burgenland gemessen an seiner EinwohnerInnen-Zahl das kleinste Bundesland Österreichs ist, weshalb es nicht weiter verwunderlich scheint, wenn es dort auch die wenigsten Mindestsicherungs-BezieherInnen gibt.

Das stimmt natürlich – allerdings sind sowohl BezieherInnen-Zahlen als auch Ausgaben nicht nur gering, sondern unterdurchschnittlich: 2015 lebten im Burgenland 3,4% der österreichischen Bevölkerung, aber nur 1,3% der Mindestsicherungs-BezieherInnen, und der Anteil des Burgenlandes an den österreichischen Gesamtausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung lag bei 0,8%.

Bei Betrachtung des BezieherInnen-Anstiegs über längeren Zeitraum (2000 - 2015) liegt das Burgenland im Mittelfeld.

In absoluten Zahlen ist das Burgenland Schlusslicht: 1,3% der BezieherInnen von Mindestsicherung in Österreich.

Auch die BMS-Ausgaben sind im Österreich-Vergleich unterdurchschnittlich.



		Österreich	Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
BezieherInnen von „offener Sozialhilfe alt“ bzw. BMS	Jahr 2000	76.771	889	1.065	7.596	2.362	8.630	5.361	6.057	3.057	41.754
	Jahr 2009	173.817	1.008	2.037	15.308	7.502	11.083	15.552	11.283	10.013	100.031
	Jahr 2015	284.374	3.776	5.498	26.551	19.587	14.358	28.704	28.704	11.611	158.375
Zuwachs an BezieherInnen – Multiplikations-Faktor	2009 zu 2015	1,6	3,7	2,7	1,7	2,6	1,3	1,8	2,5	1,2	1,6
	2000 zu 2015	3,7	4,2	5,2	3,5	8,3	1,7	5,4	4,7	3,8	3,8
BewohnerInnen im Bundesland 2015		8.629.519	289.262	558.612	1.643.001	1.444.122	541.439	1.225.187	732.671	381.000	1.814.225
Anteil BMS-BezieherInnen an der Bundesland-Bevölkerung 2015		3,3%	1,3%	1,0%	1,6%	1,4%	2,7%	2,3%	3,9%	3,0%	8,7%

Quellen: Statistik Austria, eigene Berechnungen

**Lesehilfe:** Zwischen dem Jahr 2000 und 2015 hat sich die Zahl von Personen, die zumindest einmalig eine Leistung aus der „offenen Sozialhilfe alt“ bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten haben, von 889 Personen auf 3.776 Personen ver-4,2-facht. Der Anteil der Personen, die im Jahr 2015 zumindest einmal eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten haben, lag bei 1,3.

### 3. DER RECHTSSTAAT, DEN SIE MEINEN

Eines der großen Probleme in der „offenen Sozialhilfe alt“ bestand darin, dass der Vollzug ein Eigenleben entwickelt hatte, das mit den Vorgaben des Sozialhilfe-Rechts über weite Strecken nicht vereinbar war. Im Ergebnis erhielten viele Anspruchsberechtigte nicht, was ihnen zustand (vgl. dazu die Studie der Armutskonferenz zum Sozialhilfe-Vollzug 2007). Das musste fatale Folgen haben, denn die „offene Sozialhilfe alt“ war, was die bedarfsorientierte Mindestsicherung nun ist: das letzte Netz im Sozialstaat, das ohnehin nur zum Einsatz kommt, wenn alle anderen Stricke gerissen sind.

Deshalb war es eines der großen Anliegen bei der Reform der „offenen Sozialhilfe alt“ zur bedarfsorientierten Mindestsicherung, für mehr Rechtssicherheit zugunsten derer zu sorgen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind. Im Bund-Länder-Vertrag über die bedarfsorientierte Mindestsicherung wurden zu diesem Zweck eigene Verfahrensvorschriften festgeschrieben, die die Länder in ihre Mindestsicherungsgesetze übernehmen mussten. Eine der zentralen Verbesserungen in diesem Zusammenhang bestand in der „verpflichtenden Schriftform“ aller Erledigungen, sowie der Klärung, in welchen Fällen per schriftlichen Bescheid zu entscheiden war.

Der Bescheid ist eine der tragenden Säulen rechtsstaatlichen Behördenhandelns und damit der Demokratie. Das gilt insbesondere für den schriftlichen Bescheid<sup>1</sup>. Der Bescheid ist die Form, mit der eine Behörde im Bereich der Hoheits-Verwaltung (und dazu zählen auch alle Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht) standardmäßig entscheidet: in ihm hat zu stehen, zu welcher Entscheidung die Behörde aufgrund welcher Bestimmungen in Mindestsicherungs-Gesetz und -Verordnung(en) gekommen ist. In einem Bescheid zu einem Mindestsicherungs-Antrag beispielsweise hat die Behörde also zu begründen, auf Basis welcher rechtlichen Vorschriften sie Mindestsicherung in welcher Höhe zuspricht – oder weshalb nicht. Damit hat die antragstellende Person die rechtsverbindliche Entscheidung und Begründung der Behörde schwarz auf weiß. Das schiebt Behörden-Willkür einen kräftigen Riegel vor und macht den Bescheid so wichtig für den Rechtsschutz. Denn immer dann, wenn die antragstellende Person zum Schluss kommt, dass sie in ihren Rechten verletzt wurde, kann sie auf Basis des Bescheides innerhalb einer bestimmten Frist (im Fall der bedarfsorientierten

Großes Anliegen bei Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung war, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Schriftliche Bescheide begründen rechtsverbindliche Entscheidungen, verhindern Behörden-Willkür und ermöglichen Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht.

1) Bescheide können auch mündlich erlassen werden. Die antragstellende Person hat dann aber das Recht, binnen 3 Tagen eine schriftliche Ausfertigung zu verlangen.



Mindestsicherung: 4 Wochen ab Zustellung) eine so genannte Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes erheben.

Die SPÖ/FPÖ-Regierungskoalition im Burgenland tut nun so, als hätte es in der Vergangenheit weder die Notwendigkeit noch Bemühungen gegeben, Missstände im Vollzugswesen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Auflagen für die vollziehenden Behörden in Zaum zu halten. Es will aber nicht bloß das Rad der Zeit zurück zu drehen, indem die erst 2010 eingeführten Verfahrensbestimmungen wieder gestrichen werden. Vielmehr ist geplant, die aktuelle Verfahrensbestimmung durch eine gegenlautende zu ersetzen und damit auszuhebeln: Sah der Ende Dezember 2016 ausgelaufene Bund-Länder Vertrag zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor, dass Erledigungen „zumindest dann mit Bescheid zu erfolgen haben, wenn (...) Leistungen eingestellt oder gekürzt werden sollen“, so soll das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz nun so geändert werden, dass die „Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides“ unter anderem im Fall der „Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen“ nur noch dann bestehen soll, wenn es die Hilfe suchende Person es „ausdrücklich verlangt“. Als „Vereinfachung des Vollzugs“ bezeichnen die Erläuterungen dieses Vorhaben lapidar.

Damit soll den Sozialämtern die offenbar als lästige Pflicht eingestufte Notwendigkeit erspart werden, ihre Entscheidungen gegenüber den BezieherInnen mehr als mündlich begründen zu müssen. Während jene Menschen, die auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen sind, fundamental in ihren Möglichkeiten beschnitten werden, sich gegen sie schädigende Behörden-Entscheidungen zur Wehr zu setzen.

## 4. JÄHRLICHE EINSPARUNGEN: 3 MILLIONEN, 360.000 EURO – ODER NOCH WENIGER?

Laut den Erläuterungen zum Novellierungsentwurf ist durch die Einführung niedrigerer Leistungen durch die „Mindeststandards Integration“, die 1.500-€-Deckelung, verschärfte Sanktionsbestimmungen und „Vereinfachungen im Vollzug“, mit einer „Verminderung der Kosten“ „zu rechnen“. Wie hoch diese Einsparungen realistisch sein werden, ist den Erläuterungen allerdings nicht zu entnehmen – wohl aber die einschränkende Anmerkung, dass „durch die vermehrte Gewährung von Sachleistungen“ mit einem „größeren Verwaltungsaufwand (...) zu rechnen“ ist, „der zumindest indirekt zu Mehrkosten führen wird“.

Als die SPÖ-FPÖ-Koalition gemeinsam mit der ÖVP Burgenland die geplanten Änderungen bei einer Pressekonferenz Anfang März 2017 präsentierte, bezifferte Soziallandesrat Norbert Darabos die erwartbaren Einsparungen mit 3 Millionen Euro pro Jahr. Bereits Tags darauf musste er sich korrigieren: nicht mit 3.000.000 € an Einsparungen (und damit 35% der Netto-Gesamtausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von ca 8.550.000 Mio. € laut Rechnungsabschluss der Burgenländischen Landesgebarung 2015) könne gerechnet werden, sondern bloß mit 360.000 € pro Jahr, also bloß 4% der Netto-Gesamtausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Jahres 2015. Man wird sehen, ob selbst diese drastisch nach unten korrigierte Prognose im einzahligen Prozentbereich halten wird.

Schriftliche Bescheide soll es nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der AntragsstellerInnen geben.

Die Möglichkeit, sich gegen Behörden-Willkür zur Wehr zu setzen, wird fundamental beschnitten.

Offen, ob selbst die bescheidene Einsparungsprognose tatsächlich halten wird.



**Quellen:**

Die Armutskonferenz (Hrsg.) (2008): Anforderungen der ARMUTSKONFERENZ an eine Reform des Sozialhilfewesens in Österreich, [www.armutskonferenz.at/files/armkon\\_studie\\_sozialhilfевollzug\\_lang-2008.pdf](http://www.armutskonferenz.at/files/armkon_studie_sozialhilfевollzug_lang-2008.pdf)

Die Armutskonferenz (Hrsg.) (2014): 2. BMS-Zitrone an das Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol: Der Verwandten-Regress wurde abgeschafft – anstelle dessen werden jetzt Unterhaltsklagen verlangt [www.armutskonferenz.at/files/2014-08\\_bms-zitrone02\\_unterhaltsklagen.pdf](http://www.armutskonferenz.at/files/2014-08_bms-zitrone02_unterhaltsklagen.pdf)

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage durch Landesrat Mag. Norbert Darabos per 31. Jänner 2017 betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland, [ltmobil.bgld-landtag.at/vorlagen.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/vorlagen.nsf/77EFBBE0907C285BC125808E00515B6F/Endfassung\\_1/Zahl%2021%20-%20539%20Beantwortung%20der%20schriftl.%20Anfrage%20Zahl%2021%20-%20504%20%28Verteilung%29.pdf](http://ltmobil.bgld-landtag.at/vorlagen.nsf/xsp/.ibmmodres/domino/OpenAttachment/vorlagen.nsf/77EFBBE0907C285BC125808E00515B6F/Endfassung_1/Zahl%2021%20-%20539%20Beantwortung%20der%20schriftl.%20Anfrage%20Zahl%2021%20-%20504%20%28Verteilung%29.pdf)

Pratscher, Kurt (2011): Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Pflegegeld der Bundesländer im Jahr 2009 und in der Entwicklung seit 1999, in: Statistische Nachrichten 12/2011, S. 1216-1230

Pratscher, Kurt (2016): Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2015, [www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/1/7/CH3434/CMS1473918066487/bms-statistik\\_2015.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/1/7/CH3434/CMS1473918066487/bms-statistik_2015.pdf)

Rechnungsabschluss der Burgenländischen Landesgebarung 2015, [www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Abt.\\_3/Rechnungsabschluss\\_der\\_burgenlaendischen\\_Landesgebarung\\_2015.pdf](http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abt._3/Rechnungsabschluss_der_burgenlaendischen_Landesgebarung_2015.pdf)

**Presseartikel:**

Der Standard, 7.3.2017: Burgenland kürzt und deckelt die Mindestsicherung, [derstandard.at/2000053734084/Burgenland-kuerzt-Mindestsicherung-fuer-Zuwanderer](http://derstandard.at/2000053734084/Burgenland-kuerzt-Mindestsicherung-fuer-Zuwanderer)

Der Standard, 9.3.2017: Viel geringere Einsparungen im Burgenland, [derstandard.at/2000053856805/Mindestsicherung-Viel-geringere-Einsparungen-im-Burgenland](http://derstandard.at/2000053856805/Mindestsicherung-Viel-geringere-Einsparungen-im-Burgenland)